



Brüssel, 13. März 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
23. Januar 2018 und das Dokument mit  
Fragen und Antworten (REV1) vom  
13. November 2018

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER FUTTERMITTEL

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.<sup>3</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>4</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

### **Empfehlung für Interessenträger:**

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Konsequenzen Rechnung zu tragen, wird den Futtermittelunternehmern insbesondere empfohlen,

- eine Niederlassung in der EU zu gewährleisten und dies in der entsprechenden Kennzeichnung deutlich zu machen; und
- die Vertriebskanäle anzupassen, um den Einfuhranforderungen Rechnung zu tragen.

## **A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich Futtermittel nicht mehr für das Vereinigte Königreich.<sup>6</sup> Dies hat in den verschiedenen Bereichen des EU-Futtermittelrechts vor allem folgende Auswirkungen:

### **1. EINFUHREN IN DIE EU**

Hinsichtlich der Einfuhren von Futtermitteln in die EU gelten gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005<sup>7</sup> die Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 98/51/EG der Kommission<sup>8</sup>, die Folgendes vorsehen:<sup>9</sup>

- Betriebe in Drittländern müssen einen in der EU ansässigen Vertreter haben;
- der Vertreter muss sicherstellen, dass die Betriebe Vorschriften zur Futtermittelhygiene einhalten, die mindestens die in der EU geltenden Anforderungen erfüllen;

<sup>6</sup> Hinsichtlich der Anwendbarkeit des EU-Futtermittelrechts auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 43).

<sup>9</sup> Die Liste der Drittländer, aus denen Futtermittel gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 in die EU eingeführt werden dürfen, wurde noch nicht erstellt.

- der Vertreter muss ein Register der Erzeugnisse führen, die die von ihm vertretenen Betriebe in der EU in Verkehr gebracht haben.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Vorschriften für die Einfuhr von Futtermitteln aus dem Vereinigten Königreich in die EU.

## **2. KENNZEICHNUNG**

Gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009<sup>10</sup> müssen Futtermittel mit dem Namen und der Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers gekennzeichnet werden. Diese Person muss in der EU ansässig sein.<sup>11</sup>

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003<sup>12</sup> müssen Futtermittelzusatzstoffe und Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen mit dem Namen und der Anschrift des für die Kennzeichnung Verantwortlichen gekennzeichnet werden. Diese Person muss in der EU ansässig sein.<sup>13</sup>

Nach Ablauf des Übergangszeitraums dürfen die Kennzeichnungsangaben keinen Verweis mehr auf eine für die Kennzeichnung verantwortliche Person enthalten, die im Vereinigten Königreich ansässig ist.

## **3. ZULASSUNG FÜR FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE, DEREN ZULASSUNG AN EINEN ZULASSUNGSINHABER GEBUNDEN IST**

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 darf im Fall von bestimmten Zusatzstoffen<sup>14</sup> niemand außer dem Zulassungsinhaber, seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) oder einer schriftlich von ihm bevollmächtigten Person die Markteinführung des Erzeugnisses vornehmen. Der Name des Zulassungsinhabers ist in der Verordnung über die Erteilung der Zulassung dieser Zusatzstoffe enthalten.<sup>15</sup>

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

<sup>11</sup> Dies ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in ihrem Zuständigkeitsbereich gegebenenfalls Sanktionen gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung verhängen können.

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

<sup>13</sup> Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

<sup>14</sup> Mit einem Zulassungsinhaber verbundene Zusatzstoffe sind unter die nachstehenden Kategorien fallende Stoffe, die aus GVO und Zusatzstoffen bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt wurden: zootechnische Zusatzstoffe, Kokzidiostatika und Histomonostatika.

<sup>15</sup> Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

### 3.1. Anhängige Zulassungsanträge

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 muss der Antragsteller einer Zulassung oder sein Vertreter in der EU ansässig sein.

Daher muss der Antragsteller einer Zulassung, wenn er oder sein Vertreter derzeit im Vereinigten Königreich ansässig ist, nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU ansässig sein oder nach Ablauf des Übergangszeitraums einen in der EU ansässigen Vertreter benennen. Die entsprechenden neuen Kontaktdaten müssen der Kommission mitgeteilt werden.

Gleiches gilt für Anträge auf Änderung einer Zulassung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und für Anträge auf Verlängerung einer Zulassung gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung.

### 3.2. Zugelassene Futtermittelzusatzstoffe

Der Zulassungsinhaber, dessen Name in der Zulassungsverordnung gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannt ist, oder sein Vertreter muss in der EU ansässig sein.

Daher muss der Zulassungsinhaber, wenn er oder sein Vertreter derzeit im Vereinigten Königreich ansässig ist, nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU ansässig sein oder nach Ablauf des Übergangszeitraums einen in der EU ansässigen Vertreter benennen.

Die Kommission hat die bestehenden Zulassungen zu diesem Zweck durch die Annahme folgender Durchführungsmaßnahmen geändert:

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/138 der Kommission<sup>16</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/146 der Kommission<sup>17</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/221 der Kommission<sup>18</sup>.

---

<sup>16</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/138 der Kommission vom 29. Januar 2019 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1356/2004, (EG) Nr. 1464/2004, (EG) Nr. 786/2007, (EG) Nr. 971/2008, (EU) Nr. 1118/2010, (EU) Nr. 169/2011 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 888/2011 und (EU) Nr. 667/2013 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für bestimmte Futtermittelzusatzstoffe (ABl. L 26 vom 30.1.2019, S. 1).

<sup>17</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/146 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe (ABl. L 27 vom 31.1.2019, S. 12).

<sup>18</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/221 der Kommission vom 6. Februar 2019 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 785/2007, (EG) Nr. 379/2009, (EG) Nr. 1087/2009, (EU) Nr. 9/2010, (EU) Nr. 337/2011 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 389/2011, (EU) Nr. 528/2011, (EU) Nr. 840/2012, (EU) Nr. 1021/2012, (EU) 2016/899, (EU) 2016/997, (EU) 2017/440 und (EU) 2017/896 hinsichtlich des Namens des Inhabers der Zulassung für bestimmte Futtermittelzusatzstoffe sowie des Namens seines Vertreters (ABl. L 35 vom 7.2.2019, S. 28).

#### **4. ZULASSUNG VON GENERISCHEN ZUSATZSTOFFEN**

Für Futtermittelzusatzstoffe, die nicht an einen bestimmten Zulassungsinhaber gebunden sind, also Futtermittelzusatzstoffe, die nicht unter Abschnitt 3 fallen („generische Futtermittelzusatzstoffe“)<sup>19</sup>, gilt Folgendes:

- Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 muss der Antragsteller einer Zulassung oder sein Vertreter in der EU ansässig sein. Wurde die Zulassung noch nicht erteilt, muss der im Vereinigten Königreich ansässige Antragsteller in der EU ansässig werden oder einen in der EU ansässigen Vertreter benennen und der Kommission die entsprechenden Kontaktdaten mitteilen;
- Gleiches gilt für Anträge auf Verlängerung einer Zulassung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003;
- wurde der generische Futtermittelzusatzstoff bereits zugelassen, muss der (ehemalige) Antragsteller nicht in der EU ansässig sein oder einen Vertreter in der EU benennen.

#### **5. VERZEICHNIS DER VORGESEHENEN VERWENDUNGSZWECKE VON FUTTERMITTELN FÜR BESONDERE ERNÄHRUNGSZWECKE (PARNUTS)**

Die Anträge für PARNUTS sind in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 geregelt. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 muss ein Antragsteller für die Aktualisierung des Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungszwecke in der EU ansässig sein.

Wurde die Zulassung noch nicht erteilt, so muss der Antragsteller am Ende des Übergangszeitraums in der EU ansässig sein.

Wurde der PARNUT bereits zugelassen, muss der (ehemalige) Antragsteller nicht in der EU ansässig sein.

### **B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS<sup>20</sup>**

#### **1. FUTTERMITTEL NICHT TIERISCHEN URSPRUNGS**

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware (wie darin definiert), die vor Ablauf des

---

<sup>19</sup> Technologische, sensorische und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

<sup>20</sup> Wenn ein einzelnes Futtermittel sich vor Ablauf des Übergangszeitraums für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, in der EU befindet, so kann dieser „Bestand“ an Futtermitteln nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU verkauft, vertrieben oder weitergegeben werden (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: „Inverkehrbringen“ [bezeichnet] das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“).

Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU oder des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.<sup>21</sup>

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt in der EU oder im Vereinigten Königreich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.<sup>22</sup> „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.<sup>23</sup>

**Beispiel:** Ein einzelnes Futtermittel, das vor Ablauf des Übergangszeitraums von einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Erzeuger an einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen Großhändler verkauft und mit einem Verweis auf einen im Vereinigten Königreich niedergelassenen zuständigen Futtermittelunternehmer versehen ist, kann weiterhin in die EU eingeführt werden, ohne dass das Futtermittel neu gekennzeichnet werden muss.

Dies gilt unbeschadet gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums für Einfuhren gelten können.

## 2. FUTTERMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS

Die Bestimmungen des Abschnitts B.1 der vorliegenden Mitteilung gelten nicht für Futtermittel tierischen Ursprungs.<sup>24</sup>

Diese Erzeugnisse müssen nach Ablauf des Übergangszeitraums den EU-Vorschriften für Futtermittel gemäß Abschnitt A dieser Mitteilung entsprechen, selbst wenn das Erzeugnis vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.

---

<sup>21</sup> Artikel 42 des Austrittsabkommens.

<sup>22</sup> Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

<sup>23</sup> Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

<sup>24</sup> Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b des Austrittsabkommens.

### C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN FÜR FUTTERMITTEL

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.<sup>25</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>26</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>27</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt das EU-Futtermittelrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>28</sup>

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Futtermittel, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden, müssen in Bezug auf Zulassungsanforderungen, Kennzeichnung usw. dem EU-Futtermittelrecht entsprechen;
- Futtermittel, die aus Nordirland in die EU verbracht werden, sind keine eingeführten Futtermittel (siehe Abschnitt A.1 dieser Mitteilung);
- Futtermittel, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht werden, sind eingeführte Futtermittel (siehe Abschnitt A.1 dieser Mitteilung);
- der Zulassungsinhaber/Antragsteller kann in Nordirland ansässig sein (siehe Abschnitte A.3 und A.4 dieser Mitteilung).

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

<sup>26</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>27</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>28</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 34 des genannten Protokolls.

- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die technische Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;<sup>30</sup>
- als federführende Behörde für Bewertungen, Prüfungen und Zulassungen tätig wird.<sup>31</sup>

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland nicht das Verfahren zur Aktualisierung des Verzeichnisses von PARNUTS einleiten.

Auf der Website der Kommission zum Thema Futtermittel ([https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed_en)) sind allgemeine Informationen über Futtermittel sowie eine Reihe von „Fragen und Antworten“ über Tierernährung (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

---

<sup>29</sup> Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird diese(r) im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

<sup>30</sup> Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>31</sup> Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.